



Landeskirchenamt Kiel • Dänische Straße 21-35 • 24103 Kiel

Kirchenkreisträte der Kirchenkreise
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Norddeutschland

Kirchenkreisverband Hamburg

Finanzdezernat

Bereich	Steuern
Referent	Jan Soetbeer
Durchwahl	+49 431 9797-873
Fax	+49 431 9797-878
E-Mail	Jan.Soetbeer@lka.nordkirche.de

Unser Zeichen	4612-01 – FS Soe
Datum	Kiel, 18. August 2022

Umsatzsteuer

Änderungen der umsatzsteuerlichen Grundlagen zur Bestimmung der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPÖR)

- Beantragung der Gleichstellungsbescheinigung nach § 4 Nummer 20 Buchstabe a UStG für Chöre, Orchester etc.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 4 Nummer 20 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes (UStG) sind die Umsätze der Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen, botanischen Gärten, zoologischen Gärten, Tierparks, Archive, Büchereien sowie Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände von der Umsatzsteuer befreit.

Das Gleiche gilt für die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die entsprechenden staatlichen Einrichtungen erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass die Chöre und Orchester einer Kirchengemeinde, eines Kirchenkreises oder der Landeskirche in der Regel die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllen wie die entsprechenden staatlichen Einrichtungen.

Die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Landeskirche sind in der Aufzählung der begünstigten Träger der Einrichtungen jedoch nicht aufgeführt, sodass sich die Steuerbefreiung nicht unmittelbar aus § 4 Nummer 20 Buchstabe a UStG ergibt. Für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung ist daher eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde notwendig.

Die Bescheinigung ist für jede Einrichtung (also für jeden Chor, jedes Orchester etc.) der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises bzw. der Landeskirche zu beantragen. Eine globale Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden, da das Ausstellungsverfahren dem Grunde nach eine Einzelfallprüfung erfordert.

Nach den Abstimmungen mit den staatlichen Stellen ist ein gemeinsamer Antrag, in dem die Einrichtungen einzeln bezeichnet werden, zulässig.

Darüber hinaus wird eine Beantragung durch die Kirchenkreise für die jeweiligen Einrichtungen der Kirchengemeinden nicht beanstandet. Eine Vollmacht sollte hierfür jedoch vorliegen.

Wir empfehlen, dass die Bescheinigungen zentral durch den jeweiligen Kirchenkreis beantragt werden. Um Ihnen die weitere Bearbeitung zu erleichtern, stellen wir Ihnen verschiedene Mustertexte und Unterlagen zur Verfügung. Es handelt sich dabei um

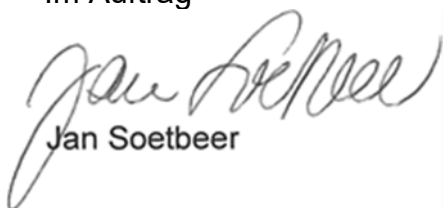
- ein Musteranschreiben, mit dem Sie die Kirchengemeinden über das Antragsverfahren informieren können (Anlage 1),
- ein durch die Kirchengemeinde auszufüllendes Formular, welches zur Datenerhebung für die Antragstellung durch den Kirchenkreis genutzt werden kann (Hinweis: Es ist für jede Einrichtung ein gesondertes Formular zu verwenden!) und die Bevollmächtigung enthält (Anlage 2),
- ein Musteranschreiben für die zuständige Landesbehörde, mit dem die Gleichstellungsbescheinigung nach § 4 Nummer 20 Buchstabe a UStG als Sammelantrag gestellt werden kann (Anlage 3),
- eine Liste, in der die Daten der Kirchengemeinden zusammengetragen werden können (Anlage 4),
- eine Liste der zuständigen Landesbehörden für den Bereich Musik (Anlage 5) sowie
- die Veröffentlichungen der Länder zur Beantragung der Bescheinigung nach § 4 Nummer 20 Buchstabe a UStG und, soweit die Länder entsprechende Antragsformulare vorhalten, auch die entsprechenden Antragsformulare (Anlagen 6 bis 9).

Sollten im Einzelfall Verwaltungsgebühren für die Ausstellung der Bescheinigungen erhoben werden, sollte auf die für Kirchen und Religionsgemeinschaften geltenden allgemeinen Gebührenbefreiungen verwiesen werden (vgl. § 8 Absatz 1 Nummer 7 Gebührengesetz für das Land Brandenburg, § 11 Absatz 1 Gebührengesetz Hamburg, § 8 Absatz 1 Nummer 6 Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, § 2 Absatz 1 Nummer 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz, § 8 Absatz 1 Nummer 7 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein).

Werden durch die kirchlichen jPöR Einrichtungen wie Archive, Theater, Büchereien sowie Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst unterhalten, kann ebenfalls die Steuerbefreiung nach § 4 Nummer 20 Buchstabe a UStG beansprucht werden. Sofern entsprechende Einrichtungen vorhanden sind und diese Einrichtungen Einnahmen erzielen, sollten auch für diese Einrichtungen entsprechende Bescheinigungen bei den jeweils zuständigen Landesbehörden gestellt werden.

Ergänzend möchten wir Ihnen mitteilen, dass eine Arbeitsgruppe aktuell eine Handreichung zur Umsatzbesteuerung im Bereich Kirchenmusik erstellt, die vermutlich zum Anfang des vierten Quartals per Rundverfügung zur Verfügung gestellt wird. Für weitere Fragen sind wir gern Ihr Ansprechpartner.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Jan Soetbeer

Musteranschreiben für Kirchengemeinden

Umsatzsteuer

Änderungen der umsatzsteuerlichen Grundlagen zur Bestimmung der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR)

- **Beantragung der Gleichstellungsbescheinigung nach § 4 Nummer 20 Buchstabe a UStG für Chöre, Orchester, Kirchenmusikerinnen, Kirchenmusiker etc.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bereits bekannt ist, werden sich ab dem 1. Januar 2023 die Grundlagen für die Bestimmung der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) ändern. Auch die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Landeskirche sind von diesen Änderungen betroffen.

Zur Vorbereitung auf die neue Rechtslage wollen wir sicherstellen, dass für die Konzerte der Chöre, der Orchester sowie der Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker der Kirchengemeinden die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nummer 20 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in Anspruch genommen werden kann.

§ 4 Nummer 20 Buchstabe a UStG befreit die Umsätze der Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen, botanischen Gärten, zoologischen Gärten, Tierparks, Archive, Büchereien sowie Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände von der Umsatzsteuer.

Das Gleiche gilt für die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die entsprechenden staatlichen Einrichtungen erfüllen.

Damit für die Einrichtungen Ihrer Kirchengemeinde die Umsatzsteuerbefreiung in Anspruch genommen werden kann, ist bei der zuständigen Landesbehörde eine Bescheinigung zu beantragen, dass Ihre Einrichtungen die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllen wie die entsprechenden staatlichen Einrichtungen.

Die Beantragung der Bescheinigung übernehmen wir gern für Sie. Wir benötigen hierfür jedoch weitere Angaben, damit sich die zuständige Landesbehörde ein Bild über Ihre Einrichtungen machen und den Antrag prüfen kann.

Eine Beantragung der Bescheinigung ist nur notwendig, wenn für die Konzerte der Chöre, Orchester oder der Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker Eintrittsentgelte oder freiwillige Entgelte in Form von „Kollekten“ oder „Spende“ verlangt werden.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns das anliegende Formular ausgefüllt, unterschrieben und ggf. unter Beifügung weiterer Unterlagen

bis zum2022

zukommen lassen könnten.

Sollte Ihre Kirchengemeinde keine Chöre oder Orchester unterhalten oder keine Konzerte mit Eintritt oder einem freiwilligen Entgelt durchführen, wäre die Beantragung einer Bescheinigung nicht notwendig. Wir bitten in diesem Fall um einen entsprechenden Hinweis.

Wir möchten Ihnen zu dem Formular noch folgende Hinweise geben:

Sollten in Ihrer Kirchengemeinde mehrere Chöre und Orchester bestehen oder auch Konzerte durch Ihre Kirchenmusikerin bzw. Ihren Kirchenmusiker durchgeführt werden, ist für jede dieser Einrichtungen der Kirchengemeinde ein gesondertes Formular auszufüllen.

Sollten sich die Informationen zu Programmen, Terminen und etwaigen Pressemeldungen oder Pressekritiken aus der Homepage der Kirchengemeinde bzw. der Einrichtung ergeben, ist es nicht notwendig, dass Sie uns weitere Unterlagen zur Verfügung stellen. Bitte füllen Sie in diesem Fall die Angaben zu der Homepage aus.

Sollten diese Informationen nicht auf der Homepage veröffentlicht sein, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns entsprechende Unterlagen – soweit vorhanden – zur Verfügung stellen könnten.

Für weitere Fragen sind wir gern Ihr Ansprechpartner.

Mit freundlichen Grüßen

Kirchengemeinde: _____

Straße/Hausnummer: _____

Postleitzahl/Ort: _____

E-Mail: _____

Homepage: _____

Einrichtungen der Kirchengemeinde im Sinne des § 4 Nummer 20 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz (z. B. Chöre, Orchester)

1. Name der Einrichtung

2. Art der Einrichtung bzw. Tätigkeit (z. B. Orchester, Musikensemble, Chor, Solist)

3. Steuernummer (sofern bereits vorhanden)

4. Angaben zur Tätigkeit

Künstlerische Tätigkeit seit: _____

Programme, Termine, Pressekritiken etc. sind beigefügt.

Informationen zur Einrichtung sind unter der oben genannten Homepage abrufbar.

5. Hiermit bevollmächtigen wir die Kirchenkreisverwaltung des

für die oben genannte Einrichtung unserer Kirchengemeinde eine Bescheinigung nach § 4 Nummer 20 Buchstabe a UStG bei der zuständigen Landesbehörde zu beantragen. Die Vollmacht umfasst die Vornahme aller hierfür erforderlichen Rechtshandlungen und erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Bescheinigungen und sonstigen Verwaltungsakten in dieser Angelegenheit.

(Ort/Datum)

Vorsitzende/r des
Kirchengemeinderates

(Siegel)

Mitglied des
Kirchengemeinderates

Zuständige Landesbehörde

Beantragung der Gleichstellungsbescheinigung nach § 4 Nummer 20 Buchstabe a UStG für Einrichtungen (Orchester, Chöre, Kirchenmusikerinnen, Kirchenmusiker) im Bereich des Ev.-Luth. Kirchenkreises

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Änderungen der umsatzsteuerlichen Grundlagen zur Bestimmung der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) werden künftig auch vermehrt Kirchengemeinden den Unternehmerbegriff erfüllen und mit Ihren Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen.

Im Bereich der gesamten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland kommen aktuell in rund 1.800 Gruppen mehr als 45.000 Menschen zu kirchenmusikalischen Aktivitäten zusammen. Eine wesentliche Aufgabe dieser musikalischen Einrichtungen ist die Begleitung der Gottesdienste. Zudem führen viele dieser Chöre auch weitere Konzerte durch, bei denen teilweise Eintrittsgelder oder freiwillige Entgelte verlangt werden, die umsatzsteuerlich zu würdigen sind.

Wir beantragen hiermit für die in der Anlage näher bezeichneten Einrichtungen der Kirchengemeinden bzw. des Kirchenkreises die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 4 Nummer 20 Buchstabe a UStG dergestalt, dass diese Einrichtungen die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllen wie vergleichbare staatliche Einrichtungen.

Zu unserem Antrag möchten wir Folgendes ausführen:

Die Kirchenmusik verbindet Menschen aller Generationen und aller Schichten. Sie ist gewichtiger Teil unseres Verkündigungsauftrages. Ihr wird die gleiche Kraft der Verkündigung zugerechnet wie dem gesprochenen Wort (vgl. Artikel 1 Absatz 5 sowie Artikel 19 der Verfassung der Nordkirche).

Der kirchenmusikalische Dienst wird durch das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst (Kirchenmusikgesetz – KMusG) vom 9. März 2017 (KABl. S. 211) geregelt. Kirchenmusik ist Verkündigung des Evangeliums und Lob Gottes mit den Mitteln der Musik. Sie ist eigenständiger Ausdruck des Glaubens und unverzichtbarer Bestandteil evangelischen Lebens. In ihren unterschiedlichen Stilformen hat die Kirchenmusik eine wichtige Funktion in Glaube, Gesellschaft und Kultur. Der kirchenmusikalische Dienst umfasst die Gestaltung, Ausübung, Pflege und Förderung der gesamten Musik der Kirche (vgl. Präambel KMusG).

Die Verfassung der Nordkirche sowie das Kirchenmusikgesetz sind unter www.kirchenrecht-nordkirche.de unter den Ordnungsnummern 1.100 sowie 7.440 einsehbar.

Der kirchenmusikalische Dienst obliegt unseren Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern. Der Regelfall einer Kirchenmusikstelle ist eine B-Stelle. Diese zeichnet sich durch einen besonderen künstlerischen, liturgischen und musikpädagogischen Auftrag aus. Der Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker umfasst die Ausübung und Pflege der gesamten Kirchenmusik. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sorgen für die musikalische Gestaltung der Gottesdienste, fördern den Gemeindegesang, leiten Chor- und Instrumentalgruppen, pflegen das Orgelspiel und vermitteln in kirchenmusikalischen Veranstaltungen geistliche Inhalte. Sie wecken und fördern die musikalischen Gaben und Kräfte in der Gemeinde.

Aus unserer Sicht ist dadurch sichergestellt, dass die in der Anlage aufgeführten kirchenmusikalischen Einrichtungen die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllen wie die Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände.

Die Angaben zu den jeweiligen Einrichtungen der Kirchengemeinden bzw. des Kirchenkreises entnehmen Sie bitte der in der Anlage beigefügten Aufstellung. Soweit eine Homepage unterhalten wird, haben wir die Daten zur Homepage aufgenommen, sodass Sie sich ein Bild über die jeweiligen Einrichtungen machen können.

Für weitere Fragen sind wir gern Ihr Ansprechpartner. Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Träger der kirchenmusikalischen Einrichtung	Anschrift				Steuernummer (soweit vorhanden)	Name der Einrichtung	Art der Musikalischen Einrichtung (Chor/Posaunenchor/ Orchester)	Künst- lerische Tätigkeit seit	Program- me, Termine Presse- kritiken sind beigefügt	Informationen über Homepage abrufbar
	Straße	Haus- Nr.	PLZ	Ort						
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Musterstadt	Musterstr.	100	11111	Musterstadt	11 222 33333	Gospelchor Musterdtadt	Chor	01.01.2000	Nein	www.gospelchor-musterstadt.de
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Musterstadt	Musterstr.	100	11111	Musterstadt	12 222 33333	Posaunenchor Musterstadt	Posaunenchor	15.12.2020	Ja	

Anlage 5

Zuständige Landesbehörden für die Ausstellung der Bescheinigungen nach § 4 Nummer 20 Buchstabe a UStG sind im Bereich Musik:

- **Brandenburg**

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Referat 34 - Darstellende Kunst und Musik
Dortustraße 36
14467 Potsdam

- **Hamburg**

Behörde für Kultur und Medien Hamburg
Große Bleichen 30
20354 Hamburg

- **Mecklenburg-Vorpommern**

Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
Referat VIII 420
Rechtsangelegenheiten und Kulturerbe, Fach- und Rechtsaufsicht LAKD
Schloßstraße 6-8
19053 Schwerin

- **Niedersachsen**

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Referat 43
Leibnizufer 9
30169 Hannover

- **Schleswig-Holstein**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
Kulturabteilung
III 433
Jensendamm 5
24103 Kiel

**Merkblatt Bescheinigung nach
§ 4 Nummer 20 Buchstabe a UStG - Brandenburg**

Nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) sind u.a. die Umsätze folgender Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände steuerfrei:

- Orchester
- Kammermusikensembles
- Chöre
- Theater
- Bühnenregisseure und Bühnenchoreografen

Auch die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmen sind steuerfrei, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die o.g. Einrichtungen erfüllen (§4 Nr. 20a, UStG). Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 3. April 2003 (C-144/00) kann auch Solisten eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt werden.

Für den Bereich Theater, Orchester, Kammermusikensemble und Chöre ist das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg zuständige Landesbehörde für die Erteilung von Bescheinigungen zur Umsatzsteuerbefreiung, wenn die Einrichtung ihren Sitz bzw. der Solokünstler seinen Wohnsitz im Land Brandenburg hat. Soweit ausländische Einrichtungen bzw. Solokünstler an verschiedenen Orten gastieren, ist die Zuständigkeit der Landesbehörde gegeben, in deren Zuständigkeitsbereich diese im Rahmen des bescheinigungsrelevanten künstlerischen Tätigkeitsfeldes erstmalig im Inland auftreten.

Für die Beantragung der Bescheinigung genügt ein formloser Antrag mit folgenden Unterlagen aus:

für Orchester, Kammermusikensembles, Chöre und Theater

- Nachweise zur Rechtsform und zum Sitz der Einrichtung wie z.B.: Vereinssatzungen, Vereinsregisterauszug, Gesellschaftervertrag
- Angaben zur institutionellen Ausstattung wie z.B.: Überblick über angestelltes technisches und künstlerisches Personal bzw. freiberuflich Mitwirkende
- Angaben zur Kontinuität des künstlerischen Wirkens wie z.B.: Liste von Auftritten in den vergangenen Jahren
- Beschreibung des künstlerischen Profils
- aktueller Spielplan / Übersicht der nächsten Auftritte
- Nachweise über die Befassung sachverständiger Dritter mit dem künstlerischen Wirken wie z.B. Rezensionen in Medien, Publikationen, Auszeichnungen, öffentliche Förderungen der Institution bzw. von Konzertangeboten etc.

für Solisten im Bereich Musik und darstellende Kunst und Bühnenregisseure und Bühnenchoreografen

- Kurzbiografie
- Angaben zur künstlerischen Ausbildung
- Angaben zur Kontinuität des künstlerischen Wirkens wie z.B.: Liste von Auftritten in den vergangenen Jahren
- Angaben zur aktuellen künstlerischen Tätigkeit wie z.B.: Dokumentationen zu aktuellen Auftritten, Inszenierungen
- nach Möglichkeit Nachweise über die Befassung sachverständiger Dritter mit dem künstlerischen Wirken wie z.B.: Rezensionen in Medien, Auszeichnungen, Stipendien, öffentliche Förderungen von Konzerten etc.
- ggf. Nachweis zur Mitwirkung in Wettbewerbsjürs oder bei der künstlerischen Ausbildung

Mit den Antragsunterlagen muss der Nachweis erbracht werden, dass die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllt werden wie durch die o. g. Einrichtungen des Bundes, des Landes, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände. In Hinblick auf Theater ist eine Gleichwertigkeit regelmäßig nur dann gegeben, wenn sich das künstlerische Wirken des Ensembles oder des Solokünstlers an eine unbestimmte Zahl von Zuschauern richtet und dabei Werke aus dem Bereich der darstellenden Künste wie insbesondere dem Schauspiel, der Musik (z. B. Oper, Operette, Ballett) und dem literarischen Kabarett der Öffentlichkeit in künstlerischer Form nahegebracht werden.

Die Bescheinigung gilt zur Vorlage beim zuständigen Finanzamt und wird in der Regel unbefristet erteilt. Sie ist nicht gleichbedeutend mit der Steuerbefreiung, sondern die Entscheidung darüber obliegt allein den Finanzbehörden.

Den Bescheinigungsantrag richten Sie bitte unterschrieben an das:

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Referat 34 - Darstellende Kunst und Musik
Dortustraße 36
14467 Potsdam

auf dem Postweg oder per E-Mail.

Die Entscheidung über den Antrag auf Bescheinigung gemäß § 4 Nr. 20 a UStG ist gebührenpflichtig. Die Höhe richtet sich nach den Festlegungen in der Gebührenordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur.



Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Kultur und Medien

So können Sie als Künstler die Befreiung von der Umsatzsteuer erhalten:

Umsatzsteuerbefreiungen nach § 4 Nr. 20a Umsatzsteuergesetz

Eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 20a UStG benötigen Sie, wenn Sie als Solokünstler oder als festes in- oder ausländisches Ensemble, insbesondere als

- Theatergruppe,
- Kammermusikensemble,
- Orchester oder Chor
- Bühnenregisseur oder Bühnenchoreograph

eine Umsatzsteuerbefreiung beim Finanzamt beantragen wollen.

Voraussetzungen:

Die Solokünstler oder Ensembles müssen die gleichen kulturellen Aufgaben wie entsprechende staatliche oder kommunale Einrichtungen erfüllen.

Veranstalter, die Theater- oder Konzertveranstaltungen der genannten Künstler darbieten, können die Voraussetzungen ebenfalls erfüllen.

In Einzelfällen können die Bescheinigungen nur für eine konkrete Veranstaltung erteilt werden.

Zuständigkeiten:

Die Behörde für Kultur und Medien ist für Sie zuständig, wenn Sie

- als Solokünstler oder als inländisches Ensemble oder Veranstalter Ihren Wohnsitz bzw. Sitz in Hamburg oder
- als nicht hamburgischer (auch ausländischer) Solokünstler oder als nicht hamburgisches (auch ausländisches) Ensemble Ihren ersten Auftritt in Hamburg haben.

Antragstellung:

Der Antrag kann formlos oder per [Antragsformular](#) gestellt werden.
Dem Antrag sind genaue Angaben über

- mehrjährige Tätigkeit
- Programme
- Besetzung
- künstlerische Erfolge (zum Beispiel Pressekritiken)

beizufügen.

Bitte beachten Sie!

Die Bescheinigungen sind gebührenpflichtig, dies gilt auch für Ablehnungen.

Sie stellen für die Finanzverwaltungen so genannte Grundlagen-Verwaltungsakte dar. Das heißt, die Bescheinigungen dienen zur Vorlage beim zuständigen Finanzamt. Dort erhalten Sie die endgültige Steuerbefreiung.

Ansprechpartner bei der Behörde für Kultur und Medien Hamburg sind:

- Frau Birgit Laukner (Musik): Telefon +49 40 428 24-236
Behörde für Kultur und Medien Hamburg
Große Bleichen 30
20354 Hamburg
- Herr René Born (Theater): Telefon +49 40 428 24-302
Behörde für Kultur und Medien Hamburg
Hohe Bleichen 22
20354 Hamburg

Anschrift	Telefonnummer
	E-Mail
	Internet

Behörde für Kultur und Medien
Frau Birgit Laukner
Große Bleichen 30
20354 Hamburg
Tel. +49 40 42824-236

**Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung
nach § 4 Nr. 20 a des Umsatzsteuergesetzes (UStG)
für den Bereich Theater und Musik**
(Theater, Orchester, Musikensembles, Chöre, Solisten,
Bühnenregisseure und Bühnenchoreographen)

**zur Vorlage beim Finanzamt
zur Erlangung der Umsatzsteuerbefreiung**

☐ Ich / Wir beantragen eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a UStG:

- ☐ Unbefristet ab _____
- ☐ Befristet von _____ bis _____
- ☐ Für eine Einzelveranstaltung von _____ bis _____
- ☐ Für eine Tournee von _____ bis _____
- ☐ Ich habe / Wir haben bereits früher eine Bescheinigung erhalten, gültig bis _____
Die Voraussetzungen sind unverändert.

1. Bezeichnung der Einrichtung / des Künstlers

Name und Art der Einrichtung bzw. Tätigkeit (z. B. Theater, Orchester, Musikensemble, Chor, Solist, Bühnenregisseur, Bühnenchoreograph):

2. Steuernummer

	☐ Angaben über die Umsätze der letzten beiden Jahre füge ich bei
--	---

3. Sitz der Einrichtung / des Künstlers

--

4. Angaben zur Tätigkeit

- ☐ Künstlerische Tätigkeit seit _____
- ☐ Programme, Termine, Pressekritiken, etc. füge ich bei.
- ☐ Informationen zum Antrag sind unter der oben genannten Internetseite einsehbar.

5. Nur auszufüllen von Bühnenregisseuren und Bühnenchoreographen:

- ☐ Meine künstlerische Leistung dient folgender Einrichtung

(Theater....)

6. Nur auszufüllen, wenn der Antrag nicht von der Einrichtung / dem Künstler selbst gestellt wird:

- ☐ Ich bin / Wir sind zur Antragstellung von der Einrichtung / dem Künstler (s. 1.) bevollmächtigt.

7. Nur auszufüllen von ausländischen Einrichtungen / Künstlern

Bei Tourneen: Beginn der Tournee im Inland (Ort)

Hinweise: Die Bescheinigung ist kostenpflichtig. Bei Vereinen bitte Satzung beilegen

Ich versichere / Wir versichern die Richtigkeit der Angaben.

Ort, Datum	Unterschrift
Anlagen: ☐ Programme / Auftrittstermine ☐ Pressekritiken	

Soweit der jeweils zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, bitte gesondertes Blatt benutzen!

**Umsatzsteuerbefreiung für kulturelle Einrichtungen nach
§ 4 Nr. 20 a UStG Bescheinigung Erteilung – Mecklenburg-Vorpommern**

Allgemeine Informationen

Möchten Sie durch Ihr Finanzamt in Mecklenburg-Vorpommern als kulturelle Einrichtung oder als Einzelkünstlerin / Einzelkünstler nach § 4 Nr. 20 a Umsatzsteuergesetz von der Umsatzsteuer befreit werden, benötigen Sie eine Bescheinigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern. Diese Bescheinigung können Sie hier beantragen.

Nach § 4 Nr. 20 a Umsatzsteuergesetz sind unter anderem die Umsätze folgender Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände steuerfrei: Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Theater und Museen.

Auch die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmen sind steuerfrei, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die staatlichen Einrichtungen erfüllen. Für Solisten, Bühnenregisseure oder Bühnenchoreographen kann die Bescheinigung gleichfalls beantragt werden.

Über die Umsatzsteuerbefreiung entscheidet das zuständige Finanzamt. Die für die Bescheinigung zuständige Landesbehörde in Mecklenburg-Vorpommern ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Rechtsgrundlagen

§ 4 Nr. 20 a Umsatzsteuergesetz

Erforderliche Unterlagen

Für Orchester, Kammermusikensemble, Chöre und Theater

- Sitz der Einrichtung und Nachweis der Rechtsform, wie z.B.: Vereinssatzung, Vereinsregisterauszug, Gesellschaftervertrag
- Beschreibung des künstlerischen Profils
- Angaben zur institutionellen Ausstattung wie z.B.: Überblick über technisches oder künstlerisches Personal bzw. freiberufliche Mitwirkende
- Angaben zur Kontinuität des künstlerischen Wirkens wie z.B.: Liste von Auftritten in den vergangenen Jahren und Spielplan für die Zukunft
- Nachweise über die Befassung sachverständiger Dritter mit dem künstlerischen Wirken wie z.B. Rezensionen in Medien, Publikationen, Auszeichnungen, öffentliche Förderungen der Institution bzw. von Konzertangeboten etc.
- Ggf. Nachweis der Gemeinnützigkeit, z.B.: Freistellungsbescheid

Für Solisten/Regisseure im Bereich Musik und darstellende Kunst

- Kurzbiographie
- Angaben zur künstlerischen Ausbildung
- Angaben zur Kontinuität des künstlerischen Wirkens wie z.B.: Liste von Auftritten in den vergangenen Jahren

- Angaben zur aktuellen künstlerischen Tätigkeit wie z.B.: Dokumentation zu aktuellen Auftritten, Arbeits-/Honorarverträge
- Nach Möglichkeit Nachweise über die Befassung sachverständiger Dritter mit dem künstlerischen Wirken wie z.B.: Rezensionen in Medien, Auszeichnungen, Stipendien, öffentliche Förderung, etc.

Für Museen

- Sitz der Einrichtung und Nachweis der Rechtsform, wie z.B.: Vereinssatzung, Vereinsregisterauszug, Gesellschaftervertrag
- Museumskonzept mit Ausführungen zur Ausstellung, wissenschaftlichen Sammlung, Forschungstätigkeit
- Angaben zur institutionellen Ausstattung wie z.B.: Überblick über pädagogisches oder wissenschaftliches Personal bzw. freiberufliche Mitwirkende
- Nachweise über die Befassung sachverständiger Dritter mit dem musealen Wirken wie z.B. Rezensionen in Medien, Publikationen, Auszeichnungen, öffentliche Förderungen der Institution etc.
- Ggf. Nachweis der Gemeinnützigkeit, z.B.: Freistellungsbescheid

Voraussetzungen

- Für den Bereich Museen, Theater, Orchester, Kammermusikensemble und Chöre kann eine Bescheinigung zur Umsatzsteuerbefreiung beantragt werden, wenn die Einrichtung ihren Sitz bzw. der Solokünstler seinen Wohnsitz im Land Mecklenburg-Vorpommern hat, beziehungsweise ein Finanzamt in Mecklenburg-Vorpommern zuständig ist.
- Soweit ausländische Einrichtungen beziehungsweise internationale Solisten an verschiedenen Orten gastieren, ist die Zuständigkeit der Landesbehörde gegeben, in deren Zuständigkeitsbereich diese im Rahmen des bescheinigungsrelevanten künstlerischen Tätigkeitsfeldes erstmalig im Inland auftreten.
- Mit den Antragsunterlagen muss der Nachweis erbracht werden, dass die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllt werden wie durch die Einrichtungen des Bundes, des Landes, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände.
- In Hinblick auf Theater ist eine Gleichwertigkeit regelmäßig nur dann gegeben, wenn sich das künstlerische Wirken des Ensembles oder des Solokünstlers an eine unbestimmte Zahl von Zuschauern richtet und dabei Werke aus dem Bereich der darstellenden Künste wie insbesondere dem Schauspiel, der Musik und dem literarischen Kabarett der Öffentlichkeit in künstlerischer Form nahegebracht werden.
- Museen im Sinne des § 4 Nr. 20 a Umsatzsteuergesetz sind wissenschaftliche Sammlungen oder Kunstsammlungen.

Kosten

Die Antragsbearbeitung ist gebührenpflichtig, soweit nicht eine Gebührenfreiheit nach § 8 Verwaltungskostengesetz M-V nachgewiesen wird. Der Gebührenrahmen beträgt 30 EUR bis 490 EUR.

- [Tarifstelle 4.4 der Kostenverordnung Bildungsministerium vom 22. Oktober 2016](#)

Verfahrensablauf

- Antragstellung
- Eingangsbestätigung
- Antragsprüfung durch den fachlich zuständigen Bearbeiter
- Eventuelle Nachfragen
- Erstellung des Bescheids
- Erstellung des Gebührenbescheids
- Zeichnung der Bescheide
- Übermittlung der Bescheide an den Antragsteller
- Zahlung der Gebühr durch den Antragsteller

Bearbeitungsdauer

ca. 1 Monat

Fristen

Die Bescheinigung wird maximal für 4 Jahre in die Vergangenheit und 4 Jahre in die Zukunft, (exklusiv laufendes Jahr) erteilt.

Hinweise

Über die Umsatzsteuerbefreiung entscheidet das zuständige Finanzamt. Die für die Bescheinigung der Gleichartigkeit zuständige Landesbehörde in Mecklenburg-Vorpommern ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V.

Zuständige Stelle

- Abteilung Kultur im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern (landesweit)
- Zuständig für kulturelle Einrichtungen und Künstler mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern sowie
- Ausländische Kultureinrichtungen und Künstler, wenn die Veranstaltungen oder die Tourneen in Mecklenburg-Vorpommern beginnen.

(Quelle: <https://www.schwerin.de/politik-verwaltung/dienstleistungen/verwaltungsleistungen/Umsatzsteuerbefreiung-fuer-kulturelle-Einrichtungen-nach-4-Nr.-20-a-UStG-Bescheinigung-Erteilung/>)

Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a Satz 2 UStG, z.B. als Künstler/in oder für ein Orchester, für ein Kammermusikensemble oder für einen Chor - Niedersachsen

- Nach § 4 Nr. 20 a Umsatzsteuergesetz (UStG) sind die Umsätze folgender Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände steuerfrei: Theater, **Orchester**, **Kammermusikensembles**, **Chöre**, Museen (wissenschaftliche Sammlungen und Kunstsammlungen), Büchereien sowie Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst. Das Gleiche gilt für die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen erfüllen.
 - „Andere Unternehmer/innen“ im Sinne dieser Vorschrift können natürliche Personen und deren Zusammenschlüsse, juristische Personen des privaten Rechts und juristische Personen des öffentlichen Rechts außer Gebietskörperschaften sein.
 - Zu den „Orchestern, Kammermusikensembles und Chören“ gehören alle Musiker/innen- und Gesangsgruppen, die aus zwei oder mehr Mitwirkenden bestehen.
 - Der Begriff der „Einrichtung“ schließt jedoch als **Einzelkünstler/in** auftretende Solistinnen/Solisten sowie Dirigentinnen und Dirigenten nicht aus.
 - Auch die Leistung eines einzelnen Orchestermusikers gegenüber dem Orchester, in dem er tätig ist, ist als kulturelle Dienstleistung anzusehen.
 - Der Staat nimmt *nicht* als kulturelle Aufgabe allgemein die Produktion von Musik auf künstlerischem Niveau wahr. Dies ist Teil der Unterhaltungs-, hier speziell der Musikwirtschaft, und geschieht *nicht* in Erfüllung hoheitlicher Aufgaben, wie sie Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft wahrnehmen. Die kulturelle Aufgabe von Musikeinrichtungen, z.B. von Chören, der Gebietskörperschaften besteht *nicht* in der Darbietung von Musik als solcher, z.B. Gesang, vielmehr muss mit der Darbietung von Musik ein Zweck über die bloße Unterhaltung und Gewinnerzielung hinaus verfolgt werden, nämlich ein Zweck, der sich aus den diesen Gebietskörperschaften zugewiesenen Aufgaben legitimiert.
 - Es gehe um die Pflege, wie etwa der Pflege der Gesangskunst mit einem bestimmten Kanon aus vorhandenen Musikstücken, der Musikbildung und –erziehung oder der Fortentwicklung von bestimmten Musikbereichen.
 - Die kulturellen Aufgaben musikalischer Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft sind einengend auszulegen.
 - Kultur, Kunst und Wissenschaft sind durch das Land und die Gemeinden zu pflegen und zu fördern. Nicht die staatliche Ausübung von Kunst ist Aufgabe des Staates, sondern die Pflege der Kunst.
- Zur Prüfung der Frage, ob Sie oder Ihr/e Mandant/in gemäß § 4 Nr. 20 a S. 2 UStG die gleichen kulturellen Aufgaben wie die öffentlichen Einrichtungen gemäß § 4 Nr. 20 a S. 1 UStG erfüllen/erfüllt, tragen Sie bitte zu folgenden Punkten vor und fügen Sie Belege bei:
 - Angaben über die Einrichtung/Person (Name, Geschäftsort, Mitgliederliste)
 - Zeitraum, für den die Bescheinigung beantragt wird/Rückwirkende Bescheinigung- entscheidend ist, seit wann die Voraussetzungen für eine Bescheinigung vorliegen/Seit wann liegen Sie oder Ihr/e Mandant/in oberhalb der Kleinunternehmergrenze?
 - Kurzbiographie/Vita der Personen/Informationsmaterial zur Person/Einrichtung
 - Künstlerische Ausbildung
 - Kontinuität des künstlerischen Wirkens (Auftritte, Erfolge)
 - Aktuelle künstlerische Tätigkeit
 - Ggf. Nachweise über Befassung sachverständiger Dritter mit dem künstlerischen Wirken (Rezensionen, Auszeichnungen, Stipendien, öffentliche Förderung)
 - Ggf. Nachweis zur Mitwirkung in Wettbewerbsjurys oder bei der künstlerischen Ausbildung
 - Programme, Flugblätter, Spielpläne zum beantragten Zeitraum

- Pressekritiken
- Die Erfüllung „gleicher kultureller Aufgaben“ hat eine Einrichtung zur Voraussetzung, die in sächlicher und personeller Hinsicht funktionsfähig ist.
 - Geeignete Anhaltspunkte zur Bestimmung des Kulturauftrags – welche Kriterien erfüllen Sie oder Ihr/e Mandant/in und warum?
 - Kulturelle Bildung
 - Bewahrung des kulturellen Erbes
 - Nachwuchsgewinnung und –förderung
 - Wahrnehmung experimenteller Kunst trotz wirtschaftlichen Risikos
 - Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit
- *Sammelbescheide* sind z.B. möglich für Kirchengemeinden mit ihren Chören und Musikgruppen im Land Niedersachsen. Bitte fügen Sie eine Anlage mit den Chören und Musikgruppen bei. Für Kirchengemeinden, die sich nicht im Land Niedersachsen befinden, muss im Steuersitzland ein Antrag gestellt werden, z.B. in Bremen. Liegt der Steuersitz der Kirchengemeinde in Niedersachsen, gilt unsere Bescheinigung auch, wenn der Chor oder die Musikgruppe (Kirchenmusik) außerhalb von Niedersachsen auftritt. Für Kirchen einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen ergeht der Bescheid gebührenfrei, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NVwKostG, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.

**Umsatzsteuerbefreiung für kulturelle Einrichtungen nach
§ 4 Nr. 20 a UStG Bescheinigung Erteilung - Schleswig-Holstein**

Merkblatt zu § 4 Ziffer 20 a Umsatzsteuergesetz (UStG)

Nach § 4 Ziffer 20 a UStG sind die Umsätze folgender Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände umsatzsteuerfrei:

- Theater, Orchester, Musikensembles, Chöre,
- Museen, botanische Gärten, zoologische Gärten, Tierparks,
- Archive, Büchereien sowie Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst.

Das Gleiche gilt für die Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die vorher bezeichneten Einrichtungen erfüllen. Auch Solisten kann eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt werden. Das gilt auch für Dirigenten (Chorleiter), Regisseure und Choreographen.

Eine Steuerbefreiung wird vom Finanzamt erteilt, wenn die zuständige Behörde bescheinigt, dass die beantragende Stelle die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllt, wie die Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder Gemeindeverbände.

Zuständige Behörde in Schleswig-Holstein ist die Kulturabteilung des Landes, zurzeit das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, für

- Künstler oder Ensembles, die ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben,
 - andere Künstler oder Ensembles, die bei einem Gastspiel in Schleswig-Holstein auftreten oder deren Tournee in Schleswig-Holstein beginnt.

Die Bescheinigung stellt für die Finanzverwaltung einen Grundlagen-Verwaltungsakt dar. Das heißt, die Bescheinigung dient zur Vorlage beim Finanzamt. Dort erhalten Sie die endgültige Steuerbefreiung. Für die Ausfertigung der Bescheinigung ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten (siehe SHVwGebO vom 26.09.2018, Tarifstelle 27.1.3).

Ansprechpartnerin:

Sylvia Weidenhöfer, Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, III 433, Kulturabteilung, Jensendamm 5, 24103 Kiel, Telefon 0049 (0)431 988-5873, E-Mail: sylvia.weidenhoefer@bimi.landsh.de

Bescheinigung nach § 4 Nummer 20 a Umsatzsteuergesetz (UStG)

Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 4 Nummer 20 a UStG.

Bitte füllen Sie diesen Antrag vollständig aus, drucken Sie ihn aus, unterschreiben ihn und senden ihn per Post an die folgende Adresse:

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
Kulturabteilung
III 433 Frau Sylvia Weidenhöfer
Jensendamm 5
24103 Kiel**

Antragstellende Person

Nachname		Vorname	
Straße		Nummer	
Postleitzahl		Stadt	
Telefon		E-Mail	

Ich beantrage/wir beantragen die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 4 Nummer 20 a UStG

unbefristet	☐	befristet	☐
Datum Beginn		Datum Ende, nur bei befristet	

Art der künstlerischen Tätigkeit oder Einrichtung

Zutreffendes bitte ankreuzen

Feste Einrichtung	☐	Einzelkünstlerin/ Einzelkünstler	☐	Einzel- veranstaltung	☐	Tournee	☐
-------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	---------	--------------------------

Beschreibung der künstlerischen Tätigkeit

--

Bei Einzelveranstaltung oder Tournee bitte den Zeitraum angeben

Datum Beginn		Datum Ende	
--------------	--	------------	--

Bei Tournee bitte den ersten Auftrittsort angeben

--

Künstlerischen Tätigkeiten und/oder Voraussetzungen

Ja, sind unverändert		Datum Beginn		Datum Ende	
----------------------	--	--------------	--	------------	--

Nein, sind verändert ☐ Wenn nein, bitte folgende Informationen ergänzen:

Einrichtung

Name der Einrichtung	
----------------------	--

Art der Einrichtung (zum Beispiel Theater, Chor, Orchester)	
---	--

Straße		Nummer	
--------	--	--------	--

Postleitzahl		Stadt	
--------------	--	-------	--

Steuernummer	
--------------	--

Zuständiges Finanzamt	
--------------------------	--

Tätigkeit

Die Tätigkeit wird ausgeübt seit	
----------------------------------	--

Programme, Auftrittstermine, Pressekritiken, Vita, Vereinssatzungen

Füge ich bei		Füge ich nicht bei	
--------------	--	--------------------	--

Sind auf der Internet- seite einsehbar		Internetadresse, http://	
---	--	--------------------------	--

Sonstige Angaben, die für die Bearbeitung von Bedeutung sein können

[illegible]

Bankverbindung (nur für interne Buchungszwecke)

IBAN	
------	--

BIC	
-----	--

Ich beantrage die Bescheinigung für mich oder für meine Einrichtung selbst

ja		nein	
----	--	------	--

Ich versichere, dass ich von der Einzelkünstlerin, dem Einzelkünstler oder der Einrichtung zur Antragstellung bevollmächtigt worden bin

ja		nein	
----	--	------	--

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Ausstellung der Bescheinigung gebührenpflichtig ist (Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 26. September 2018, Tarifstelle 27.1.3).

Ich versichere/Wir versichern die Richtigkeit aller Angaben und verpflichte mich/verpflichten uns, Änderungen unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Ort		Datum	
-----	--	-------	--

Eigenhändige Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers, der Trägerin oder des Trägers oder einer vertretungsberechtigten Person und gegebenenfalls Stempel